

RS OGH 1990/10/11 6Ob648/90, 3Ob529/91, 2Ob533/92, 4Ob530/94, 1Ob516/95, 6Ob276/99b, 7Ob73/00m, 6Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1990

Norm

UVG §4 Z1

Rechtssatz

Diese Bestimmung legt es zwar nahe, dass bei der Notwendigkeit der Exekutionsführung im Ausland die Exekutionsführung aussichtslos scheint, das Gericht ist aber nicht jedweder Prüfung hierüber enthoben. Sind der Aufenthaltsort und die Beschäftigung des Unterhaltsschuldners bekannt und ist die gegenseitige Vollstreckung durch internationale Verträge - wie hier mit der Schweiz - wohl geordnet, so kann von einer aussichtslos scheinenden Exekution keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 648/90

Entscheidungstext OGH 11.10.1990 6 Ob 648/90

Veröff: ÖA 1991,110

- 3 Ob 529/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 3 Ob 529/91

nur: Diese Bestimmung legt es nahe, dass bei der Notwendigkeit der Exekutionsführung im Ausland die Exekutionsführung aussichtslos scheint. (T1); Beisatz: Vorhergehende Exekutionsführung ist jedenfalls nur dann zu verlangen, wenn sie in absehbarer Zeit ein positives Ergebnis erwarten lässt. (T2)

- 2 Ob 533/92

Entscheidungstext OGH 28.10.1992 2 Ob 533/92

Veröff: ZfRV 1993,215

- 4 Ob 530/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 530/94

Beisatz: Hier: Deutsches Urteil in Deutschland zu vollstrecken. (T3)

- 1 Ob 516/95

Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 516/95

Auch: Beisatz: Liegen geordnete Vollstreckungsbeziehungen vor, kann eine Exekutionsführung im Sinne des § 4 Z 1 UVG nur dann als aussichtslos erscheinen, wenn das aufgrund von Erfahrungen über die Behördenpraxis de

facto befürchtet werden müsste. Diesbezüglich sind konkrete Umstände zu behaupten und zu beweisen. (T4)

- 6 Ob 276/99b

Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 276/99b

Vgl auch

- 7 Ob 73/00m

Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 73/00m

nur: Diese Bestimmung legt es zwar nahe, dass bei der Notwendigkeit der Exekutionsführung im Ausland die Exekutionsführung aussichtslos scheint, das Gericht ist aber nicht jedweder Prüfung hierüber enthoben. (T5); Beisatz: Wenn bei Ländern wie der BRD eine Vollstreckung durch internationale Verträge nicht bloß angeordnet, sondern auch nach der Behördenpraxis gewährleistet ist (vgl ÖA 1991, 111; RZ 1991/23 ua) so bedarf es konkreter Umstände, die die Aussichtslosigkeit annehmen lassen. (T6); Beisatz: Solche Umstände wurden aber erhoben, wenn nach der Auskunft einer deutschen Behörde, eine Exekution in absehbarer Zeit kaum einen Erfolg erwarten lässt. (T7); Beisatz: Längere Zeit in Anspruch nehmende Erhebungen widersprüchen dem Zweck des UVG, den Minderjährigen möglichst rasch zu seinem Unterhalt zu verhelfen. (T8)

- 6 Ob 262/00y

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 262/00y

Auch; Beis wie T8; Beisatz: Eine Exekutionsführung im Ausland vor der Vorschussgewährung ist nur dann erforderlich, wenn kumulativ die Voraussetzungen vorliegen, dass die Vollstreckbarkeit durch die Behördenpraxis im Ausland gesichert ist und dass ferner der Aufenthalt des Unterhaltsschuldners und sein Beschäftigungsverhältnis bekannt sind. Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, liegt die Aussichtslosigkeit einer Exekutionsführung im Ausland zumindest nahe. (T9)

- 1 Ob 74/04w

Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 74/04w

Beis wie T4; Beisatz: Hier: Aufgrund der Tatsache, dass in Spanien ebenso wie in Österreich die EuGVVO gilt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zwischen den beiden genannten Ländern geordnete Vollstreckungsbeziehungen bestehen. (T10); Beisatz: Lediglich unnötiger Verwaltungsaufwand und Prüfungsaufwand ist im Verfahren über die Zuerkennung von Unterhaltsvorschüssen zu vermeiden, um dem Pflegebefohlenen möglichst rasch die Befriedigung seines Unterhaltsanspruchs zu verschaffen. Eine bloß geringe Zeitverzögerung als Folge des Auslandsaufenthalts des Unterhaltpflichtigen ist auch von der Zielsetzung des UVG her in Kauf zu nehmen. (T11)

- 8 Ob 93/06v

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 93/06v

Vgl auch; Beis wie T8

- 10 Ob 103/08g

Entscheidungstext OGH 24.11.2009 10 Ob 103/08g

Vgl auch; Beisatz: Eine Exekutionsführung im Ausland erscheint dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht von vornherein als „aussichtslos“; es verbleibt vielmehr ein Spielraum für die Anwendung des § 3 UVG, wenn der Aufenthalt und die Beschäftigung des Unterhaltsschuldners bekannt sind und die Vollstreckung unbeschwerlich ist, zB weil der Titel in demselben Staat zu vollstrecken ist, in dem er geschaffen wurde. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076054

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at